

VERORDNUNG DES REKTORATS DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2026/27

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 52e Abs. 5 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist im Studienjahr 2026/27 ein zweistufiges Verfahren, das aus einem Online Self-Assessment und dem Nachweis der Eignung im Bereich der Kommunikation sowie im musikalisch-rhythmischen und im körperlich-motorischen Bereich besteht.

§ 1 Geltungsbereich

Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2026/27 an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

(1) Von dieser Verordnung sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:

1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
2. Studierende, die am 01.04.2026 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
4. Wer ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium für die Primarstufe an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert hat, muss nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
5. Studienwerber*innen, die gem. Z 2 oder 3 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben den Nachweis der Eignung im Bereich der Kommunikation sowie im musikalisch-rhythmischen und im körperlich-motorischen Bereich (§ 5) jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2026/27 durch ein Online Self-Assessment sowie durch die Überprüfung der Eignung im Bereich der Kommunikation sowie im musikalisch-rhythmischen und im körperlich-motorischen Bereich für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr (Haupt- und Nebentermin) statt.

§ 3 Registrierung

- (1) Alle Studienwerber*innen, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **01. März 2026 und 23. August 2026** unter Benützung des Links auf der [Homepage](#) der PH OÖ registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die Studienrichtung anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Ein verkürzter Anmeldezeitraum gilt für die Studienformate „Fernstudium“ und „Studienform für Berufstätige“: **01. März 2026 bis 31. Mai 2026**.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach der elektronischen Registrierung werden die Studienwerber*innen durch die Plattform geleitet (der gesamte Ablauf wird in einer Anleitung auf der Homepage dargestellt).
- (4) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Online Self-Assessment

- (1) Das Online Self-Assessment soll Studienwerber*innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des Online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert*innen (LehrerInnen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das Online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Das Online Self-Assessment kann innerhalb der festgelegten und auf der Homepage bekanntgegebenen Frist absolviert werden, spätestens bis 23. August 2026.
Die Frist zur Absolvierung des Online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Nach Durchführung des Online Self-Assessments werden die Teilnehmer*innen zur Auswahl des Termins für die vertiefenden Testungen (Kommunikation, Sport und Musik) weitergeleitet. Diese Testungen finden an der PH OÖ statt.

§ 5 Feststellung der Eignung

- (1) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe anstreben, haben im Bereich der Kommunikation (schriftlich und mündlich) sowie entsprechend dem Curriculum im musikalischen-rhythmischen und im körperlich-motorischen Bereich Eignungsprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich erfolgreich abzulegen.
- (2) Die Termine für das Studienjahr 2026/27 sind wie folgt:
Haupttermin: 19./20./21. Mai 2026
Nebentermin: 1./2. September 2026
- (3) Die Anmeldung zu diesem Termin hat auf der Registrierungsplattform zu erfolgen.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die Absolvierung des Online Self-Assessments gem. § 4.

§ 6 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Für die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe ist eine Bewerbung über das System PH Online der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.